



TEO OTTO THEATER

**Tarifordnung für die Anmietung des
Teo Otto Theaters der Stadt Remscheid**
(gültig ab: 01.01.2012)

1. Grundmiete

1.1 Saal:

a) Bühne ohne Orchestergraben	1.000,00 €
b) Bühne mit Orchestergraben	1.300,00 €
c) nur Vorbühne	750,00 €

für eine Aufbau-, Proben- und Veranstaltungszeit von 8 Stunden.

Je angefangener Verlängerungsstunde erfolgt ein Aufschlag von 10 % auf die Grundmiete.

In der Grundmiete sind enthalten:

Allgemeine Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Reinigung im üblichen Rahmen,
Nutzung der Garderoben.

1.2 Vorderhaus:

a) Foyer	375,00 €
b) Wandelgang	375,00 €
c) Teo-Otto-Zimmer	200,00 €

für eine Aufbau-, Proben- und Veranstaltungszeit von 4 Stunden.

Je angefangener Verlängerungsstunde erfolgt ein Aufschlag von 10 % auf die Grundmiete.

1.3 Ermäßigung der Grundmiete

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird ein Abschlag von 20% auf die Grundmiete nach
Ziff. 1.1 und 1.2 gewährt.

Für schulische oder gemeinnützige Zwecke sowie Vermietungen an Fachbereiche oder
Institute der Stadt Remscheid, soweit die Nutzung für einen steuerbegünstigten Zweck im
Sinne der Abgabenordnung (AO) erfolgt, wird bei einer Anmietung nach Ziff. 1.1 a-b) eine
Pauschale von 500,00 € erhoben und bei einer Anmietung nach Ziff. 1.2 a-c) ein Abschlag
von 50 % gewährt.

2. Personalkosten, nicht in der Grundmiete enthalten, pro Stunde:

2.1. Bühnenmeister (Die Anwesenheit eines Bühnen- sowie eines Beleuchtungsmeisters bei Veranstaltungen auf der Bühne ist gesetzlich vorgeschrieben)	56,00 €
2.2. Bühnentechniker	33,50 €
2.3. Hausmeister, Pförtner	32,50 €

Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 20%
erhoben. Bei Veranstaltungen, die nur teilweise Sonn- und Feiertage berühren, wird dieser
Zuschlag anteilig berechnet.

Bei Vermietungen an Fachbereiche oder Institute der Stadt Remscheid, soweit eine Nutzung für einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der AO erfolgt, werden keine Personalkosten in Rechnung gestellt.

3. Nebenkosten

Die Nebenkosten sind veranstaltungsbezogen und werden erst nach der Veranstaltung ermittelt und in Rechnung gestellt.

a)	Bühnenaushang mit Schals und Sofitten	300,00 €
b)	Aufstellen von Podesten (pro Stück)	7,50 €
c)	Auflage des Tanzbodens (incl. Klebeband)	250,00 €
d)	Benutzung von Musikinstrumenten:	
	• Steinway-Flügel	450,00 €
	• Cembalo	290,00 €
	• Sonstiges	190,00 €
	Das Stimmen der Instrumente darf nur durch einen vom Theater bestellten Fachmann erfolgen, der dem Mieter die Leistung separat in Rechnung stellt.	
e)	Benutzung der Beleuchtungsanlage incl. der fest installierten Scheinwerfer (jeder zusätzlich eingesetzte Scheinwerfer je nach Typ pro Stück € 10,00 € bis 25,00 €) Die Beleuchtungsanlage darf nur durch hauseigenes Personal bedient werden!	300,00 €
f)	Benutzung der Tonanlage / Übertragungsanlage incl. der fest installierten Lautsprecher (jeder zusätzlich eingesetzte mobile Lautsprecher oder Mikrofon je nach Typ pro Stück € 10,00 € bis € 30,00 €) Die Ton- bzw. Übertragungsanlage darf nur durch hauseigenes Personal bedient werden!	300,00 €
g)	Aufstellen des Vorparketts	300,00 €
h)	Brandsicherheitswachen (gesetzlich vorgeschrieben) pro Person u. Stunde	68,00 €
i)	Garderobenkräfte pro Person u. Stunde	14,00 €

Nicht im Haus vorhandene und gewünschte Geräte können auf Kosten des Mieters von Fremdfirmen vermittelt werden.

Für schulische oder gemeinnützige Zwecke sowie Vermietungen an Fachbereiche oder Institute der Stadt Remscheid, soweit die Nutzung für einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der AO erfolgt, wird für die Nebenkosten ein Abschlag von 50 % gewährt. Davon ausgenommen sind die Kosten für den Garderobendienst und die Brandsicherheitswachen.

4. Die Entgelte nach Ziffer 1 – 3 verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %, soweit die Vermietungen nicht nach § 58 Nr. 4 AO oder § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei sind.

Nach § 58 Nr. 4 AO sind Vermietungen an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts steuerfrei, sofern die Nutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgt.

Nach § 4 Nr. 12 UStG sind Vermietungen steuerbefreit, sofern es sich um eine reine Raumvermietung ohne Nebenleistungen handelt (keine Mitvermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen, keine Personalleistungen nach Ziffer 2 bzw. 3).

5. Befreiung / Ermäßigung

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist berechtigt, bei Veranstaltungen von besonderem Interesse, die steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der AO dienen, dem Mieter die Mietgebühr zu erlassen oder zu ermäßigen. Davon ausgenommen sind die Kosten für Garderobendienst und Brandsicherheitswachen.